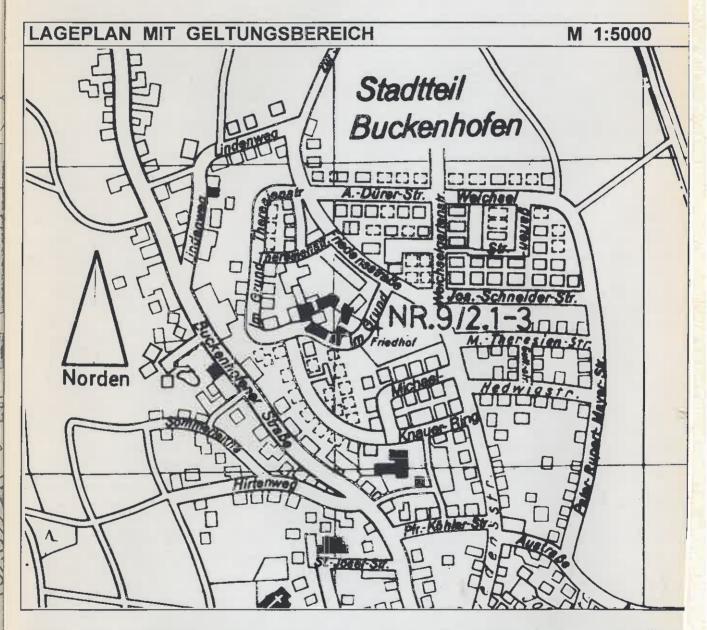
15/25

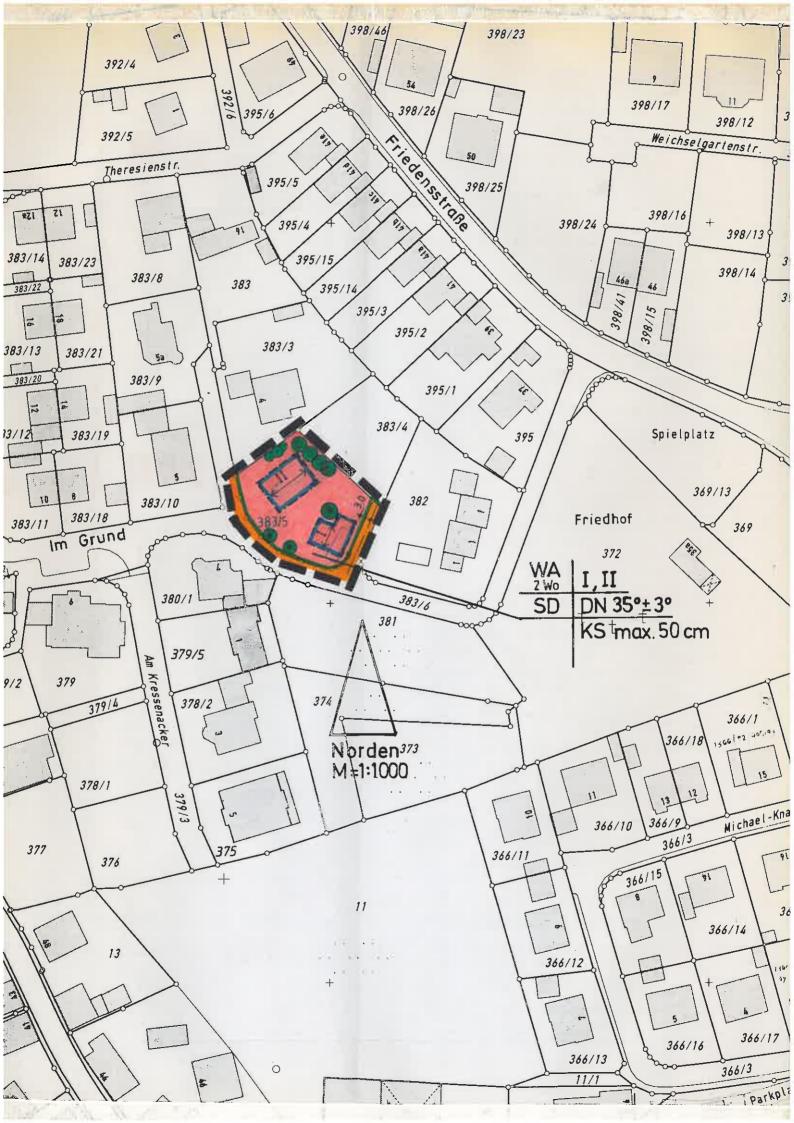
STADT FORCHHEIM BEBAUUNGSPLAN NR. 9/2.1-3

STADTTEIL BUCKENHOFEN - MITTE BEREICH DES GRUNDSTÜCKES FL.NR. 383/5 NÖRDLICH DER STRASSE "IM GRUND"



	Sachbe.	Gez.	Datum
Forchheim, den	Walz	Ruderich	08.07.1996
Stadtbauamt	Walz	Ruderich	11.11.1996
Bock, Baudirektor			

DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM. § 2(1) Baustadtbauamtes vom 08.07.1996 RÄUMLICH F. 01.08.1996 DIE AUFSTELLUNG / ÄNDERUNG BESCHLOSSEN.	ESTGESETZTE GEBIET AM		
VON DER VORGEZOGENEN BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BauGB WIRD GEM. § 2(2) BauGB - MASSNAHMEN G ABGESEHEN.			
FORCHHEIM, DEN	STADT FORCHHEIM I.A.		
DER BEBAUUNGSPLANENTWURF LAG GEM. § 3(2) BauGB MIT BEGRÜNDUNG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM. 23.09.1996 BIS . 25.10.1996 ÖFFENTLICH AUS. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM NR 5/17 VOM 13.09.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BETEILIGTEN NACH § 4(1) BauGB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM. 02.09.1996 BENACHRICHTIGT.			
FORCHHEIM, DEN 6. 12. 1996	STADT FORCHHEIM I.A.		
DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM. § 10 BauGB MIT BESCHLUSS VOM .11.11.1996 DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSSEN			
GLEICHZEITIG WURDE BESCHLOSSEN, DASS GEM. INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ AUF DIE ANZEIGE GEM. § 11 BauGB VERZICHTET WERDEN KANN.			
FORCHHEIM, DEN 6.12.1996	STADT FORCHHÉIM		
DER BESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 12 BauGB AM . 0.6121996 ORTSÜBLICH IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM BEKANNTGEMACHT			
MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.			
FORCHHEIM, DEN	STADT FORCHHEIM I.A.		
DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN WURDE MIT SCHREIBEN VOM 7.1.1997. ÜBER DIE RECHTSKRAFT DES BEBAUUNGSPLANES UNTERRICHTET.			
FORCHHEIM, DEN 7.1.1997	STADT FORCHHEIM I.A.		



FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND PLANZEICHEN 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 3 BauNVO) 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Die Zahl der Wohnungen je Einzelhaus wird auf max. 2 Wo begrenzt. (§ 9 Abs. 1 Nr.6 BauGB) 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 BauNVO) 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die ausgewiesenen bebaubaren Flächen, mit Angabe der Geschoßzahl bestimmt 22 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze. (§ 16 Abs. 3 BauNVO Art. 2 Abs. 4 BayBO) I. II 2.3 Ein weiteres Vollgeschoß im Dachraum ist zulässig, wenn die Dachneigung +D oder zulässige Dachaufbauten dies ergeben. (Art.2 Abs.4 BayBO) 3. BAUGRENZEN, BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO) 3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) 3.2 Hauptfirstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) 4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 4.1 Verkehrsfläche (öffentliche Straße) 4.2 Straßenbegrenzungslinie GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. U. 25 BauGB) 5.1 Pflanzbindung für zu erhaltende Bäume Gehölze Ausnahmsweise kann im Bereich notwendiger Stellplätze und deren Zufahrten von der Pflanzbindung abgesehen werden, wenn hierfür entsprechende Ersatzpflanzungen (heimische Laub-oder Obstbäume) auf dem Baugrundstück erfolgen. Pflanzgebot je 200m² Baugrundstückşfl. sind mind. 1 Baum (heim. Laub-oder Obstbäume) zu pflanzen. Vorhand. Bäume werden angerechnet, wobei Laubbäume mind. 16-18cm Stammumfang aufweisen müssen. 6. GESTALTUNG (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 98 Abs. 3 BayB0) 6.1 Dachneigung DN 35°±3° 6.2 Kniestock KS max.50 cm 6.3 Satteldach, Dacheinschnitte sind nicht zulässig. SD Dachaufbauten je Dachseite sind nur in der ersten Dachebene bis zu einer 6.4 max. Breite von 1/3 der Firstlänge des Gebäudes zulässig. 6.5 Abgrabungen des Geländes unzulässig. 7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN 7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB) HINWEISE: 1. Bestehende Grundstücksgrenzen Flurstücksnummern z.B. 383/5 3. Vorhandene Gebäude

4. Empfohlene Standorte für Pflanzgebote

Bäume